

# Teilnahmevertrag



zwischen dem

Vereinsring Stockstadt e.V.

- im Folgenden: der Veranstalter -

vertreten durch den Vorstand

und

(Verein) \_\_\_\_\_

(Vertreter) \_\_\_\_\_

(Anschrift) \_\_\_\_\_

- im Folgenden: der Teilnehmer -

über die Teilnahme an der jährlichen Stockstädter Straßenkerb.

## I. Inhalt des Vertrags

Der Vertrag regelt die Teilnahme von Vereinen an der vom Vereinsring ohne Gewinnabsicht ausgerichteten Stockstädter Straßenkerb. Ziel des Vertrages ist, die Risiken zwischen den Vertragsparteien dem Zweck entsprechend zu verteilen, die Rechte und Pflichten der Teilnehmer und des Veranstalters festzulegen und dadurch einen reibungslosen Ablauf des Festes zu gewährleisten.

Mündliche Abreden, die Gegenstände dieses Vertrages berühren, sind nichtig. Schriftliche Ergänzungen mit beiderseitigem Einverständnis und Nachweis sind zulässig, es sei denn, dass diese die Frage des Ausschlusses mündlicher Abreden betreffen.

## **II. Laufzeit des Vertrags**

Der Vertrag gilt jeweils für die Straßenkerb im Jahr des Vertragsschlusses.

## **III. Rechte und Pflichten des Veranstalters**

1. Der Veranstalter übernimmt die für die Durchführung der Stockstädter Kerb wesentlichen organisatorischen Aufgaben. Eine Gewinnabsicht ist damit nicht verbunden, der Vereinsring kann aber seine Kosten, die aufgrund der Organisation der Veranstaltung anfallen, anteilig auf den Teilnehmer umlegen. Der Vereinsring bildet die Schnittstelle zwischen den Teilnehmern und den für die Genehmigung und Durchführung der Veranstaltung zu beteiligenden Dritten.

2. Der Veranstalter beantragt die Genehmigung zur Durchführung der Veranstaltung im üblichen Umfang bei der zuständigen Behörde. Er meldet die Veranstaltung bei den zuständigen Lizenz- und Rechteinhabern an. Er schließt zur Absicherung des Haftungsrisikos eine geeignete Veranstalterhaftpflichtversicherung ab. Die entstehenden Kosten sind umlagefähig.

3. Der Veranstalter stellt dem Teilnehmer die zur Erfüllung Ihrer Pflichten aus diesem Vertrag notwendigen Unterlagen und Informationsmaterialien zur Verfügung und hält diese wenn möglich im Downloadbereich seiner Website <http://www.vereinsring-stockstadt.de/> zum Abruf bereit. Der Inhalt der ordnungsrechtlichen Genehmigung der Veranstaltung und insbesondere der einzuhaltenden Auflagen wird dem Teilnehmer vom Veranstalter rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn zur Kenntnis gebracht.

## **IV. Rechte und Pflichten der Teilnehmer**

1. Der Teilnehmer sowie alle anderen teilnehmenden Vereine handeln auf eigene Rechnung und führen eigene Geschäfte. Der Gewinn aus der Veranstaltung steht nur dem Teilnehmer zu.

2. Der Teilnehmer verpflichtet sich, alle gesetzlichen und sich aus der ordnungsrechtlichen Genehmigung ergebenden Vorschriften zu befolgen und seine Gehilfen zur Befolgung anzuleiten.

3. Besonderes Augenmerk soll der Teilnehmer richten auf:

- die Vorschriften zur Freihaltung der Rettungswege,
- die fachkundige und sorgfältige Bedienung und sicher Betrieb der zum Festbetrieb notwendigen Geräte, insbesondere Schankanlagen, Spülanlagen und Geräte zur Speisenzubereitung,
- den Schutz der Jugend,
- der Einhaltung der Sperrzeitregeln und dem Schutz der Nachtruhe der Anwohner.

4. Der Teilnehmer verpflichtet sich, sich für die Dauer der Veranstaltung am Ordnungsdienst zu beteiligen. Hierzu ist mindestens eine Person namentlich mit Anschrift gegenüber dem Veranstalter als Ordner zu benennen. Der Ordner ist während des Laufs der Veranstaltung kenntlich zu machen, z.B. durch eine Weste, Armbinde oder ein Namensschild. Für den Fall, dass im Genehmigungsbescheid der Veranstaltung eine höhere Zahl von Ordner aufgelegt werden sollte, als nach dieser Vorgehensweise zur Verfügung stehen, kann der Veranstalter auch die Benennung weiterer Ordner verlangen.

5. Der Teilnehmer verpflichtet sich, in Zusammenarbeit mit den anderen Teilnehmern für den gefahrlosen Verkehr auf dem Festplatz, den Parkplätzen und in den unterstützenden Einrichtungen zu sorgen.

6. Der Teilnehmer verpflichtet sich, seine Gehilfen anhand des vom Veranstalter zur Verfügung gestellten Materials und anhand der Bedienungs- und Betriebsanleitungen der vom Teilnehmer benutzten Geräte zu schulen und dies zu dokumentieren. Die Dokumentation ist dem Veranstalter auf Verlangen vorzulegen.

7. Der Teilnehmer wird eine geeignete Versicherung für die Dauer der Veranstaltung abschließen, um etwaige Schäden für sich und seine Gehilfen, insbesondere Unfälle, abzusichern. Auf Verlangen ist dem Veranstalter die Versicherung nachzuweisen.

## **V. Vertretungsmacht**

Der Vorsitzende des Vereinsrings wird ermächtigt, gegenüber der Versicherung notwendige Erklärungen im Rahmen des Abschlusses der Veranstalterhaftpflicht für die Vereine abzugeben. Dem Vorsitzenden wird insoweit Vertretungsbefugnis erteilt. Dieser Vertrag gilt

hierfür als Vollmachtsurkunde im Sinne des § 172 BGB.

## **VI. Haftungsbeschränkung**

Der Teilnehmer stellt den Veranstalter und seine Gehilfen von sämtlichen Haftungsansprüchen frei, sofern diese nicht über die Veranstalterhaftpflicht gedeckt sind. Eingeschlossen sind hiermit sämtliche unmittelbaren und mittelbaren Schäden, sowie sämtliche Ansprüche berechtigter Dritter auf Grund erlittener Verletzungen. Dies gilt nicht, falls die Schäden auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln des Veranstalters oder seiner Gehilfen zurückzuführen sind.

## **VII. Sanktionen**

Der Veranstalter behält sich vor, im Falle wiederholten Verstoßes des Teilnehmers gegen den Inhalt dieses Vertrags, insbesondere gegen die polizeilichen Auflagen, den Teilnehmer mit sofortiger Wirkung von der Veranstaltung auszuschließen.

### **VIII. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Stockstadt den \_\_\_\_\_

---

Vereinsring Stockstadt

---

Teilnehmer

### **Anlagen:**

Werden mit der Erteilung der Schankerlaubnis nachgereicht und inhaltlich zum Bestandteil dieses Teilnehmervertrags.